

**Änderungstarifvertrag  
vom 12.10.2010  
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte IKK)**

Zwischen

der IIm-Kreis-Kliniken  
Arnstadt-Ilmenau gGmbH  
vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

# § 1 Änderungen des TV-Ärzte IKK

**1.** § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) <sup>1</sup>Die Ärztin/ Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten – je Stunde

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Überstunden  | 15 v.H.,  |
| b) für Nachtarbeit  | 15 v.H.,  |
| c) für Sonntagsarbeit   | 25 v.H.,  |
| d) bei Feiertagsarbeit  |           |
| - ohne Freizeitausgleich  | 135 v.H., |
| - mit Freizeitausgleich   | 35 v.H.,  |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und<br>am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v.H.,  |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe; bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 16 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe. <sup>3</sup>Für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,70 Euro je Stunde. <sup>4</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis e sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

**2.** In der Überschrift der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. c wird die Bezeichnung „Buchst. c“ durch „Buchst. d“ ersetzt.

**3.** § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) <sup>1</sup>Die Ärztin/ Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. und für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Sonntag geleistet worden ist, der nicht Feiertag ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. <sup>2</sup>Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

4. In § 12 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

- (5) Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Entgelt nach Absatz 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Absatz 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß Absatz 2. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. In § 18 wird die bisherige Tabelle durch folgende Tabellen ersetzt:

Gültig ab 01.01.2011

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>I</b>	3.662,66	3.870,26	4.018,54	4.275,57	4.582,03	-
<b>II</b>	4.834,11	5.239,43	5.595,32	5.802,92	6.005,57	6.208,22
<b>III</b>	6.055,00	6.410,89	-	-	-	-
<b>IV</b>	7.122,65	-	-	-	-	-

Gültig ab 01.05.2011

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>I</b>	3.735,91	3.947,67	4.098,91	4.361,08	4.673,67	-
<b>II</b>	4.930,79	5.344,22	5.707,23	5.918,98	6.125,68	6.332,38
<b>III</b>	6.176,10	6.539,11	-	-	-	-
<b>IV</b>	7.265,10	-	-	-	-	-

6. In § 18 wird folgender Absatz 2 eingefügt, wobei der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wird:

- (2) Wird das Tabellenentgelt im Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) nach dem 01. Januar 2012 erhöht, so wird es im vorliegenden Tarifvertrag übernommen, auch bei rückwirkender Wirksamkeit, frühestens jedoch ab 01. Januar 2012.“

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe - in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 20 Abs. 2 - nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in
- a) Entgeltgruppe I

- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,

b) Entgeltgruppe II

- Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit

c) Entgeltgruppe III

- Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit.

**8.** In § 19 wird folgender Absatz 2 eingefügt, wobei der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wird:

- (2) § 18 Absatz 2 (neu) gilt in entsprechender Anwendung auf die Veränderung von Stufenlaufzeiten.

**9.** § 20 Absatz 4 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Wird eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und der Stufe 1 zugeordnet, erhält die Ärztin/der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6 übersteigt.“

**10.** In § 28 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt, wobei die bisherigen Absätze 4 und 5 die Absätze 5 und 6 werden:

- (4) Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Absatz 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr fallen. Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der für diesen Zusatzurlaub geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Kalenderjahres auf weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche

verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Absatz 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“

11. Die Tarifparteien vereinbaren die Aufnahme von Verhandlungen über einen Tarifvertrag „Qualifizierung“ ab Beginn des 2. Quartals 2011.

## **§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.  
(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012.

Arnstadt/Erfurt, 01.12.2010

\_\_\_\_\_  
Für die  
Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH:  
Die Geschäftsführung

\_\_\_\_\_  
Für den  
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.  
Der 1. Vorsitzende